

Dienstanweisung der Stadtschulrätin

**des Referates für Bildung und Sport für Beschäftigte an städtischen Schulen
und an städtischen Kindertageseinrichtungen zum Schutz vor Infektionen durch
das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19), (DA-Corona-RBS)**

Stand 08.09.2020, Version 5

Änderungen zur Version 4 in grüner Farbe.

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

(1) ¹Für die Beschäftigten an städtischen Schulen und an städtischen Kindertageseinrichtungen gilt diese Dienstanweisung als Sonderregelung gem. § 1 Abs. 2 der Dienstanweisung des Personal- und Organisationsreferenten (DA-Corona). ²Die DA-Corona findet jedoch auf Sachverhalte Anwendung, für die diese Dienstanweisung, bzw. die Vorgaben auf welche diese Dienstanweisung verweist, keine Regelung treffen.

(2) Diese Dienstanweisung gilt in der jeweils geltenden Fassung bis auf Widerruf.

§ 2 Sonderregelung für Beschäftigte an städtischen Schulen

(1) ¹Der Schulbetrieb bestimmt sich nach den staatlichen Regelungen und Rahmenbedingungen, soweit stadintern oder durch das Gesundheitsamt nicht etwas anderes geregelt ist. ²Insbesondere die staatlichen Regelungen zu einer coronabedingten ergänzenden Personalausstattung an städtischen Schulen bedürfen der gesonderten Regelung durch das RBS. ³Wenn ein Präsenzunterricht nicht möglich ist, sind durch die Lehrkräfte zeitnah andere geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote auszuschöpfen, insbesondere digitale Lernangebote.

(2) ¹In Schulen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus¹ geschlossen sind, ist das pädagogische Personal grundsätzlich von der Anwesenheit in der Schule freigestellt. ²Bei pädagogischem Personal mit einem Einsatz an mehreren Schulen gilt diese Regelung, sofern eine der Einsatzschulen geschlossen wird. ³Soweit in diesen Fällen eine Dienst- bzw. Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. ⁴Die konkreten Tätigkeiten erfolgen in Absprache mit der Schulleitung. ⁵Darüber hinaus kann es übergeordnete Regelungen zu einer weiteren Aufgabenerfüllung geben.

(3) Die Mitglieder der Technischen Hausverwaltung sind im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeiten vor Ort.

§ 3 Sonderregelung für Beschäftigte an städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) ¹Der Personaleinsatz wird vor dem Hintergrund der Öffnung der Einrichtungen und dem damit verbundenen Personalbedarf durch den Städtischen Träger bzw. A-4 geregelt. ²Zudem gelten jeweils die aktuellen „Regelungen (inklusive Hygienekonzept) zum Thema Corona in den Städtischen Kindertageseinrichtungen“ (FAQ für städtische KITA-Leitungen) als verpflichtend.

(2) In Kindertageseinrichtungen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus‘ geschlossen sind, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt.

(3) ¹Soweit für das von der Anwesenheit gem. Abs. 2 freigestellte Personal eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten etc.), ist diese zu erbringen. ²Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. ³Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung bzw. Bereichsleitung. ⁴Darüber hinaus kann es übergeordnete Regelungen zu einer weiteren Aufgabenerfüllung geben.

§ 4 Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall

Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall bleiben unberührt.

§ 5 Notbetreuung

(1) Ist eine Notbetreuung eingerichtet, so wird diese auf der Basis der jeweils aktuellen staatlichen Regelungen und Rahmenbedingungen sichergestellt.

(2) Die Freistellung der Dienstkräfte gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 3 Abs. 2 gilt bei Einrichtung einer Notbetreuung nicht soweit diese, entsprechend der Situation vor Ort, für die Notbetreuung eingesetzt werden müssen.

§ 6 Bekanntmachung

Diese Dienstanweisung ist den Beschäftigten an städtischen Schulen und an städtischen Kindertageseinrichtungen durch den zuständigen Geschäftsbereich unverzüglich bekannt zu machen.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin